

§ 3

(1) Für die Herstellung der Mahlzeit sind je Essenteilnehmer mindestens 1 l Kessel- bzw. Bratraum in entsprechender Differenzierung bereitzustellen.

(2) Bei Fehlen eigener Küchenkapazitäten kann die Herstellung der warmen Mahlzeit auf Vertragsbasis gewerblichen Küchenbetrieben übertragen werden. Es ist anzustreben, die Werkküchen von Patenbetrieben hierfür zu gewinnen.

§ 4

(1) Die Schulspeisung gemäß § 1 dieser Anordnung erhalten

- a) in den allgemeinbildenden Schulen und Horten der Schulklubs:

Schulpflichtige Kinder berufstätiger Mütter,

alle Kinder in den Horten der Schulklubs,

Fahrschüler, die auf Grund einer längeren Anfahrtszeit nicht regelmäßig eine warme Mittagsmahlzeit zu Hause einnehmen können,

schulpflichtige Kinder von Eltern, die aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten (Fürsorgeempfänger), sowie Kinder von Rentnern, denen der Kinderzuschlag zur Rente gezahlt wird,

alle Schüler von Jugend- und Kindersportschulen.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Schulspeisung, die Gewährung von Preisermäßigungen und die Entwicklung der örtlichen Initiative zur Senkung der Herstellungskosten sind Aufgabe des Leiters der Schule in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und dem Leiter des Schulklubs.

- b) In den Berufsschulen:

Berufsschüler berufstätiger Mütter und Fahrschüler der allgemeinen, gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Berufsschulen, die auf Grund einer längeren Anfahrtszeit nicht regelmäßig eine warme Mittagsmahlzeit zu Hause oder im Betrieb einnehmen können.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Schulspeisung, die Entwicklung der örtlichen Initiative zur Senkung der Herstellungskosten sind Aufgabe des Leiters der Schule in Zusammenarbeit mit dem Rat für Unterricht und Erziehung.

- c) In staatlichen Einrichtungen der Vorschulerziehung:

Alle Kinder.

Über die Gewährung von Ermäßigungen und die Festlegung der Herstellungskosten entscheidet die Leiterin der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Elternaktiv.

(2) Die Schulspeisung für die Kinder der Vorschulerziehung wird in den Einrichtungen der Vorschulerziehung ausgegeben.³

- (3) a) Für Lehrer, Erzieher und technisches Personal in den allgemeinbildenden Schulen, Horten der Schulklubs, Berufsschulen (außer Betriebsberufsschulen), den Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und den Einrichtungen der Vorschulerziehung ist die Teilnahme an Abonnementsessen in den Gaststätten der HO zu sichern.

b) Wo die Teilnahme an Abonnementsessen durch das Nichtvorhandensein einer HO-Gaststätte nicht, möglich ist, kann gegebenenfalls für diesen Personenkreis an den Zentralschulen auf dem Lande die Teilnahme am Werkküchenessen einer MTS genehmigt werden.

c) Sind diese beiden Möglichkeiten nicht vorhanden, so können Lehrer, Erzieher und technisches Personal in den allgemeinbildenden Schulen, Horten der Schulklubs, Berufsschulen (außer Betriebsberufsschulen), den Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und den Einrichtungen der Vorschulerziehung sowie die mit der Zubereitung der Schulspeisung beauftragten Kräfte ohne Markenabgabe an der Schulspeisung gegen Bezahlung des vollen Herstellungspreises teilnehmen.

5 5

Die gesamte Schulspeisung ist so zu organisieren, daß die Lehrer und Erzieher weitgehend entlastet werden. Zur ehrenamtlichen Mitarbeit sind der Elternbeirat und die demokratischen Organisationen zu gewinnen.

Die Schulspeisung ist in der Regel mittags zu verausgaben. Die Ausgabe der Schulspeisung hat so zu erfolgen, daß keine Unterrichtsstörungen eintreten.

§ 6

(1) Der Abgabepreis für die Schulspeisung ist entsprechend den tatsächlichen Herstellungskosten je Essenportion festzulegen und von den Erziehungsberechtigten wöchentlich einzuziehen. Die Herstellungskosten ergeben sich aus den Naturalkosten und den Kosten für die Zubereitung des Essens einschließlich der Löhne für das dabei beschäftigte Personal.

(2) Abgabe- und Herstellungspreis sollen nicht unter 0,30 DM und nicht über 0,45 DM je Essenportion liegen.

(3) Die Kostenerstattung bei den Einrichtungen der Vorschulerziehung wird durch eine besondere Gebührenregelung, die vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen herausgegeben wird, festgelegt.

(4) Um zu sichern, daß der für die Schulspeisung vorgesehene Kostensatz ausreicht, soll Schulspeisung nur dann durchgeführt werden, wenn mindestens 20 Bezugsberechtigte teilnehmen. Soweit mehrere Schulen oder Einrichtungen der Vorschulerziehung an einem Ort im Einzelfall unter dieser Mindestgrenze liegen, ist die Herstellung der Schulspeisung zentral für alle in Frage kommenden Einrichtungen zu organisieren.

§ 7

(1) Kostenlose Schulspeisung ist vor allem Kindern von Eltern zu gewähren, die aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten (Fürsorgeempfänger), sowie Kindern von Rentnern, denen der Kinderzuschlag zur Rente gezahlt wird. Darüber hinaus kann an Grund-, Sonder- und Oberschüler die Schulspeisung kostenlos oder zu ermäßigtem Abgabepreis verabreicht werden, wenn die Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten die Ermäßigung als notwendig erscheinen lassen.